

**MINISTERIN
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG
UND ERZIEHUNG**

LYDIA KLINKENBERG

Rundschreiben DG 356

An das IAWM

An die ZAWM Eupen und St. Vith

Eupen,

09. Juni 2021

Unser Zeichen: FbAUOLK.ChSch/31.15-12.07/21.1120

Ihre Ansprechperson: Christina Schimanski; Tel. 087/789 650; E-Mail christina.schimanski@dgov.be

Rundschreiben DG 356: Validierungsverfahren auf Ebene der mittelständischen Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

I. Ziel

Personen, die auf non-formale und/oder informelle Weise Kompetenzen in einem Beruf erworben haben, für den es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Lehre gemäß Kapitel II des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen gibt, erhalten die Möglichkeit, an der praktischen Abschlussprüfung C am Ende der Lehre gemäß Artikel 1 Nummer 3 des Erlasses der Regierung vom 30. August 2018 über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes teilzunehmen, um ihre praktischen beruflichen Fähigkeiten an einem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands (ZAWM) zertifizieren zu lassen.

Gesellenstücke können aus organisatorischen Gründen nicht Bestandteil einer Zertifizierung sein. Je nach Prüfungsinhalten bzw. -voraussetzungen wird individuell geprüft, ob eine „komplette“ Zertifizierung möglich ist oder nicht.

II. Zielgruppen

Das Validierungsverfahren richtet sich an Personen, die unabhängig von ihrem derzeitigen Beschäftigungsstatus im In- oder Ausland beruflich relevante Kompetenzen erworben haben, diese aber nicht durch einen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Berufsabschluss nachweisen können.

III. Grundvoraussetzungen

An diesem Validierungsverfahren können Personen teilnehmen, die:

1. mindestens 25 Jahre alt sind;
2. über einschlägige Berufserfahrung verfügen, aber keinen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Berufsabschluss vorweisen können;
3. die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie in der Lage sind,
 - a) berufliche Aufgabenstellungen zu verstehen und
 - b) verständliche Erklärungen zu geben;
4. und in Belgien arbeiten möchten oder wohnen.

Der Nachweis der vorhandenen einschlägigen Berufserfahrung wird über den Lebenslauf erbracht.

Das ausreichende Beherrschen der deutschen Sprache ist wichtig für den reibungslosen Ablauf des Validierungsverfahrens. Als Mindestsprachanforderung gilt daher das Sprachniveau „Deutsch A2“ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

IV. Ablauf des Validierungsverfahrens

Das Validierungsverfahren setzt sich aus fünf Schritten zusammen, die in chronologischer Reihenfolge zu leisten sind. Kein Schritt darf übersprungen werden.

1. Erster Schritt: Information und Beratung zum Validierungsverfahren

Vor Beginn des Validierungsverfahrens erhalten interessierte Personen im Rahmen eines verpflichtenden umfassenden Beratungsgesprächs mit einem Weiterbildungsberater des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Informationen zur Zulassungsprozedur und zum Verfahren.

1.1. Informationen zu Alternativen

Entspricht das Validierungsverfahren nicht der Zielsetzung der Person oder erfüllt die Person die Grundvoraussetzungen gemäß Punkt III nicht, wird sie im Rahmen des Beratungsgesprächs auf mögliche Alternativen aufmerksam gemacht.

1.2. Antragstellung

Entspricht das Validierungsverfahren der Zielsetzung der Person und erfüllt die Person die Grundvoraussetzungen gemäß Punkt III, kann sie über die Weiterbildungsberater des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Teilnahme am Validierungsverfahren beantragen.

Der Antrag umfasst:

- das berufliche Ziel der Person einschließlich Angabe des Berufs, in dem die Person das Validierungsverfahren absolvieren möchte unter Berücksichtigung der angebotenen praktischen Abschlussprüfungen C am Ende der Lehre in einem ZAWM;
- die personenbezogenen Daten einschließlich Datenschutzerklärung;
- den Lebenslauf der Person, aus dem die einschlägige Berufserfahrung hervorgeht.

Bei Bedarf können die Weiterbildungsberater des Ministeriums bei der Antragstellung behilflich sein. Der zuständige Weiterbildungsberater des Ministeriums stellt den Antrag dem Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand (IAWM) per E-Mail zu. Je nach Beruf leitet das IAWM den Antrag an das zuständige ZAWM weiter und informiert den zuständigen Lehrlingssekretär.

2. Zweiter Schritt: Selbsteinschätzung

Spätestens innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Versand des Antrags durch den zuständigen Weiterbildungsberater des Ministeriums nimmt der zuständige Lehrlingssekretär Kontakt mit dem Validierungskandidaten auf.

Anhand seines persönlichen Lebenslaufs schätzt der Validierungskandidat mit Hilfe des Lehrlingssekretärs seine individuell erworbenen praktischen Fertigkeiten in Bezug zur Fortschrittstabelle des entsprechenden Lehrprogramms ein. Diese Selbsteinschätzung dient als Grundlage für das anschließende Gespräch mit einem Fachlehrer des jeweiligen Berufs.

Im Rahmen der Selbsteinschätzung unterstützt der Lehrlingssekretär ggf. den Validierungskandidaten bei der Auswahl eines passenderen Referenzberufs. Auf Wunsch des Validierungskandidaten kann der Antrag auf Validierung hinsichtlich der Auswahl des Berufsbildes innerhalb eines Berufssektors entsprechend angepasst werden.

3. Dritter Schritt: Gespräch mit einem Fachlehrer

Es folgt ein Gespräch mit einem Fachlehrer, der durch das zuständige ZAWM bestimmt wird. Der Fachlehrer muss die Kriterien von Artikel 23 §1 Absatz 1 Buchstabe a) des oben genannten Erlasses der Regierung vom 30. August 2018 erfüllen. Er hat die Aufgabe, die praktischen Fertigkeiten des Kandidaten am Maßstab der Fortschrittstabelle des entsprechenden Lehrprogramms und der darauf basierenden Selbsteinschätzung einzuschätzen. Im Rahmen dieser fachlichen Einschätzung durch den Fachlehrer kann die Begehung einer Werkstattklasse erfolgen. Es werden zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine praktischen Arbeiten durchgeführt.

Die Kompetenzbereiche des Lehrprogramms, die dem Validierungskandidat, nach Einschätzung des Fachlehrers, bekannt sind, kennzeichnet der Fachlehrer mit einem „Plus“. Die Kompetenzbereiche, die dem Validierungskandidaten nach Einschätzung des Fachlehrers nicht bekannt sind, kennzeichnet der Fachlehrer mit einem „Minus“.

Um am nächsten Schritt der „praktischen Zwischenbewertung“ gemäß Artikel 16 §§2 und 3 des Erlasses der Regierung vom 30. August 2018 teilnehmen zu können, muss das Gespräch mit dem Fachlehrer ergeben haben, dass der Kandidat für die Summe der prüfungsrelevanten Kompetenzbereiche eine Durchschnittseinschätzung von 60 % mit einem „Plus“ vorliegen hat. Eine Ausnahme bilden die Berufe mit verschiedenen beruflichen Aktivitäten. Hier muss zusätzlich jede prüfungsrelevante berufliche Aktivität mit mindestens 50% bestanden werden. Als Referenz dient die jährlich aktualisierte Liste des IAWM zu den Berufen mit verschiedenen beruflichen Aktivitäten. Die Anzahl der Kompetenzbereiche variiert von Beruf zu Beruf.

3.1. Verfahren bei einer Zulassung zur praktischen Zwischenbewertung

Bei einer Zulassung zur praktischen Zwischenbewertung informiert das entsprechende ZAWM:

- den Validierungskandidaten über die Prüfungsanforderungen, den Prüfungsablauf, das nötige Prüfungsmaterial, die Prüfungstermine sowie ggf. auch über verpflichtende Sicherheitseinweisungen;
- das IAWM, das die pädagogische und administrative Aufsicht über die ZAWM hat;
- die Weiterbildungsberatung des Ministeriums über Namen und Vornamen des Validierungskandidaten sowie Datum, Ort und Beruf der praktischen Zwischenbewertung zwecks Versicherung des Validierungskandidaten für die Teilnahme an der praktischen Zwischenbewertung.

3.2. Verfahren bei einer Nichtzulassung zur praktischen Zwischenbewertung

Im Fall einer Nichtzulassung zur praktischen Zwischenbewertung erhält der Kandidat eine begründete schriftliche Absage seitens des IAWM auf Basis der Einschätzung des entsprechenden ZAWM bzw. seiner Fachlehrer.

Das IAWM informiert den Validierungskandidaten über alternative Bildungsangebote in seinem Haus und/oder verweist auf die Möglichkeit einer Weiterbildungsberatung im Ministerium. Im Rahmen des Beratungsgesprächs im Ministerium werden mit dem Validierungskandidaten mögliche Alternativen besprochen.

4. Vierter Schritt: Teilnahme an der praktischen Zwischenbewertung

Die praktische Zwischenbewertung beinhaltet gemäß Artikel 16 §2 des oben genannten Erlasses der Regierung vom 30. August 2018 eine Überprüfung der praktischen Fertigkeiten im jeweiligen Beruf. Diese Überprüfung wird von einem Fachlehrer in den Werkstätten der Zentren oder in einem der Ausbildungsbetriebe durchgeführt. Vertreter des Instituts können als Beobachter an den praktischen Zwischenbewertungen teilnehmen.

Die praktische Zwischenbewertung gilt ausschließlich als Richtwert und gibt Aufschluss über den aktuellen praktischen Kenntnisstand des Kandidaten. Sie erlaubt es dem Validierungskandidaten, sich mit dem Prüfungsablauf und den Prüfungsanforderungen vertraut zu machen. Gleichzeitig kann sich der Fachlehrer ein fundiertes Bild von den praktischen Fertigkeiten des Validierungskandidaten machen.

Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, kann das ZAWM beschließen, für die Validierungskandidaten eine gesonderte praktische Zwischenbewertung zu organisieren.

Der Validierungskandidat absolviert die praktische Zwischenbewertung nur in den Kompetenzbereichen, in denen er ein „Plus“ erhalten hat.

Zwecks Einschätzung der Kompetenzen der Validierungskandidaten können verschiedene Methoden herangezogen werden, wie z.B. konkrete, praxisnahe Aufgabenstellung, Arbeitsprobe, Rollenspiel, Präsentation von geleisteten Arbeitsergebnissen. Nach der praktischen Zwischenbewertung findet ein Auswertungsgespräch zwischen dem anwesenden Fachlehrer und dem Validierungskandidaten statt. Im Anschluss daran formuliert der Fachlehrer seine Einschätzung zu den überprüften Kompetenzbereichen. Um am nächsten Schritt, der „praktischen Abschlussprüfung C“, teilnehmen zu können, muss die praktische Zwischenbewertung ergeben haben, dass der Kandidat für die Summe der prüfungsrelevanten Kompetenzbereiche eine Durchschnittsnote von 60 % vorliegen hat. Eine Ausnahme bilden die Berufe mit verschiedenen beruflichen Aktivitäten. Hier muss zusätzlich jede prüfungsrelevante berufliche Aktivität mit mindestens 50% bestanden werden. Als Referenz dient die jährlich aktualisierte Liste des IAWM zu den Berufen mit verschiedenen beruflichen Aktivitäten. Im Falle einer negativen Gesamteinschätzung, die zur Nichtzulassung zur praktischen Abschlussprüfung C führt, begründet der Fachlehrer seine Einschätzung schriftlich anhand der Prüfungsdokumentation.

4.1. Verfahren bei einer Zulassung zur praktischen Abschlussprüfung C

Im Falle einer Zulassung zur praktischen Abschlussprüfung C informiert das entsprechende ZAWM

- den Validierungskandidaten über die Prüfungsanforderungen, den Prüfungsablauf, das nötige Prüfungsmaterial, die Prüfungstermine sowie ggf. auch über verpflichtende Sicherheitseinweisungen;
- das IAWM, das die pädagogische und administrative Aufsicht über die ZAWM hat;
- die Weiterbildungsberatung des Ministeriums über den Namen und Vornamen des Validierungskandidaten sowie Datum, Ort und Beruf der praktischen Abschlussprüfung C zwecks Versicherung des Validierungskandidaten für die Teilnahme an der praktischen Abschlussprüfung C.

4.2. Verfahren bei einer Nichtzulassung zur praktischen Abschlussprüfung C

Im Falle einer Nichtzulassung zur praktischen Abschlussprüfung C erhält der Kandidat eine begründete Absage seitens des IAWM auf Basis der Einschätzung des entsprechenden ZAWM und seiner Fachlehrer.

Das IAWM informiert den Validierungskandidaten über alternative Bildungsangebote in seinem Haus und/oder verweist auf die Möglichkeit einer Weiterbildungsberatung im Ministerium. Im Rahmen des Beratungsgesprächs im Ministerium werden mit dem Validierungskandidaten mögliche Alternativen besprochen.

5. Fünfter Schritt: Teilnahme an der praktischen Abschlussprüfung C

Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, kann das ZAWM beschließen, für die Validierungskandidaten eine gesonderte praktische Abschlussprüfung C zu organisieren.

Der zur praktischen Abschlussprüfung C zugelassene Kandidat wird ausschließlich in den Kompetenzbereichen geprüft, die er im Rahmen der praktischen Zwischenbewertung ausreichend nachweisen konnte.

Die Überprüfung der praktischen beruflichen Fähigkeiten bezieht sich auf die Anforderungen der Abschlussprüfung C.

Zwecks Einschätzung der Kompetenzen der Validierungskandidaten können verschiedene Methoden herangezogen werden, wie z.B. konkrete, praxisnahe Aufgabenstellung, Arbeitsprobe, Rollenspiel, Präsentation von Arbeitsergebnissen.

5.1. Ergebnis: ein (oder mehrere) ODER alle Kompetenzbereiche wurden bestanden

Die in Artikel 23 des Erlasses der Regierung vom 30. August 2018 über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes erwähnte Prüfungskommission erläutert dem Validierungskandidat seine Resultate mündlich und schriftlich auf Grundlage des Prüfungsprotokolls.

Abhängig von der Anzahl bestandener Kompetenzbereiche der Abschlussprüfung C erhält der Validierungskandidat folgende Kompetenznachweise:

- Hat der Validierungskandidat alle Kompetenzbereiche der Abschlussprüfung C mit einer Durchschnittsnote von mindestens 60% bestanden, erhält er eine Kompetenzbescheinigung gemäß der Anlage des Erlasses der Regierung vom 20. Juni 2019 zur Festlegung des Musters der Kompetenzbescheinigung für externe Prüfungsteilnehmer zu den Abschlussprüfungen der praktischen Fähigkeiten am Ende der Lehre.
Eine Ausnahme bilden die Berufe mit verschiedenen beruflichen Aktivitäten. Hier muss zusätzlich jede prüfungsrelevante berufliche Aktivität mit mindestens 50% bestanden werden. Als Referenz dient die jährlich aktualisierte Liste des IAWM zu den Berufen mit verschiedenen beruflichen Aktivitäten.
- Hat der Validierungskandidat einzelne Kompetenzbereiche der praktischen Abschlussprüfung C mit mindestens 60% bestanden, erhält er das Zertifikat über den Nachweis von beruflichen Kompetenzen gemäß dem Rundschreiben DG 340 vom 2. Juli 2019.

5.2. Ergebnis: kein Kompetenzbereich bestanden

Die Prüfungskommission erläutert dem Validierungskandidaten seine Entscheidung mündlich und schriftlich auf Grundlage des Prüfungsprotokolls.

Das IAWM informiert den Validierungskandidaten über alternative Bildungsangebote in seinem Haus und/oder verweist auf die Möglichkeit einer Weiterbildungsberatung im Ministerium. Im Rahmen des Beratungsgesprächs im Ministerium werden mit dem Validierungskandidaten mögliche Alternativen besprochen.

V. Kosten des Verfahrens

1. Für den Validierungskandidaten

- Abgesehen vom Kauf des Materials, das für die Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist (Siehe Punkt 2), und von der Zahlung einer Kautions (Siehe Punkt 4), ist für den Validierungskandidaten die Teilnahme am Validierungsverfahren kostenlos.
- Material, das für die Teilnahme an der Prüfung vom Validierungskandidaten selber gekauft werden muss, wird bis zu einer Maximalsumme von 200 € vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückerstattet. Hierfür muss der Validierungskandidat die Materialliste des ZAWM sowie die Quittungen (Kassenzettel, usw.) für den Kauf des Materials der Weiterbildungsberatung des Ministeriums einreichen. Die Weiterbildungsberatung stellt dem Validierungskandidaten das geeignete Formular zur Verfügung.
- Das Ministerium versichert den Validierungskandidaten für die praktische Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung C.
- Das Ministerium stellt die Zahlung einer Kautions in Höhe von 25 € pro Prüfungstag in Rechnung. Die Kautions wird dem Validierungskandidaten zurückgezahlt, wenn er an den Prüfungen, zu denen er zugelassen wurde, effektiv teilgenommen hat.

2. Für das IAWM

Das IAWM stellt dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgende Kosten in Rechnung:

- Die Kosten für die Organisation des Validierungsverfahrens, gemäß den geltenden Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 21. März 2020 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und des Artikels 51 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f) des Erlasses der Regierung vom 30. August 2018 über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes.
- Die Materialkosten, in den Fällen, wo das ZAWM das Material für die gesamte Prüfung selbst eingekauft hat.

VI. Informationen zum Datenschutz

Das Ministerium und das IAWM der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind verantwortliche Verarbeiter der personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Sie verwenden diese Daten nur für den angegebenen Zweck und bis zum 31. Dezember 2028. Die Persönlichkeitsrechte der Validierungskandidaten erfahren somit eine besondere Beachtung.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind einsehbar via:

- www.ostbelgienlive.be/datenschutz (Datenschutzbeauftragter des Ministeriums ist Herr Wilfried Heyen, E-Mail: datenschutz@dgov.be)
sowie
- <http://www.iawm.be/datenschutz> (Datenschutzbeauftragter des IAWM ist Herr Sacha Schneider, E-Mail: datenschutz@iawm.be).

VII. Rechtbehelfsbelehrung/Beschwerden

1. Beschwerde gegen die Entscheidungen des IAWM bezüglich der Nichtzulassung zur praktischen Zwischenbewertung (Siehe 3.2.) oder der Nichtzulassung zur Abschlussprüfung C (Siehe 4.2.)

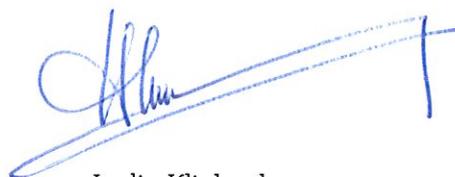
Das IAWM trifft die Entscheidung zur Teilnahme an der praktischen Zwischenbewertung und an der Abschlussprüfung C in Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens. Bei Beschwerden wendet sich der Teilnehmer innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Entscheidung an die Weiterbildungsberatung im Ministerium. Das Ministerium überprüft die Korrektheit des Verfahrens anhand der Prüfungsdokumentation und hält ggf. Rücksprache mit dem ZAWM.

2. Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfungskommission

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungskommission wendet sich der Teilnehmer innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Entscheidung an die Weiterbildungsberatung im Ministerium. Das Ministerium überprüft die Korrektheit des Verfahrens anhand der Prüfungsdokumentation und hält ggf. Rücksprache mit dem ZAWM.

VII. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Lydia Klinkenberg
Ministerin

